

Der vierten Deputation der Zweiten Kammer wurde eine Beschwerde des Gutsbesizers Karl Gottlieb Schulze in Kreisfa zur Berichterstattung übergeben. In derselben führt der Beschwerdeführer an, daß, als im Jahre 1862 die Gemeinde Kreisfa den Beschluß gefaßt habe, die Dorf- flur zusammenzulegen, er sich diesem Beschlusse nur an- geschlossen habe unter der Bedingung, daß seine um sein Gut gelegenen Felder an 19 Acker 100 Quadratruthen von der Zusammenlegung ausgeschlossen würden. Sowohl die Gemeinde Kreisfa, als auch die königl. Specialcom- mission wären auf diesen Vorbehalt eingegangen, da das Gut Schulze's ganz allein gelegen und diese 19 Acker 100 Quadratruthen um das Gut herum befindlich waren. Derselbe hat demzufolge nur die übrigen, weiter oben zerstreut liegenden Felder und Wiesen an 7 Parcellen und mit einer Gesamtgröße von 7 Acker 243 Quadratruthen in die Zusammenlegung gegeben.

Diese 7 Parcellen waren nach Angabe Schulze's nicht sehr weit von seinem Hauptcomplexe entfernt und für die Bewirthschaftung nicht wesentlich ungünstig gelegen. Diese Parcellen hätten aus guten Feld- und Wiesenparcellen bestanden, wie sich aus den auf denselben liegenden Steuer- einheiten ergebe. Nachdem das Zusammenlegungsgeschäft soweit beendet gewesen wäre, daß den einzelnen Bethei- ligten die Pläne hätten zugewiesen werden können, habe man ihm 8 Pläne und statt 7 Acker 243 Quadratruthen, die er in die Zusammenlegung gegeben, 9 Acker 192 Qua- dratruthen mit 30 Steuereinheiten weniger, als früher auf seinen Grundstücken gelegen, überwiesen. Diese neu ihm zugewiesenen Pläne hätten wegen ihrer so abhängigen Lage, wegen der schwereren Bewirthschaftung und wegen Mangel eines angemessenen Wirthschaftswegs einen viel geringeren Werth, als seine in die Zusammenlegung gegebenen Par- cellen, weshalb er sich genöthigt gesehen habe, gegen diese Vertheilung Recurs zu ergreifen.

Die königl. Specialcommission müßte auch selbst ge- fühlt haben, daß hier ein Ausnahmefall vorliege; denn ihre abfällige Entscheidung sei ganz absonderlich motivirt. Dieselbe gebe zu, daß die ihm aufgelegte Belastung mit dem steilsten und abhängigsten Lande der ganzen Ortsflur den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 nicht ganz entspräche, daß man jedoch von diesen Bestim- mungen abweichen könne, wenn

- a) durch eine Zusammenlegung für das gemeine Beste im Ganzen ein erheblicher Vortheil herbeigeführt, oder wenn
- b) mindestens die aus der Zusammenlegung für ein- zelne Interessenten relativ erwachsenden Nachtheile durch andere für sie daraus entstehende Vortheile überwogen würden.

Mit dieser Entscheidung konnte sich Schulze nicht einverstanden erklären; er legte Recurs bei der königl. Generalcommission ein, der jedoch ebenfalls verworfen wurde, worauf derselbe eine Beschwerde bei dem königl. Ministerium des Innern anbrachte, die auch nicht den gehofften Erfolg hatte.

Da nun Schulze Alles versucht hatte, zu seinem ver- meintlichen Rechte zu gelangen, er aber seiner Ansicht nach sich nicht für befriedigt erklären konnte, so wendet sich derselbe an die Zweite Kammer mit nachstehendem Gesuche:

„daß dieselbe die ganze Planlage, insofern ihm allein die schlechtesten, zum Theil ganz uncultivirbaren

Theile der Dorf- flur zugewiesen worden wären, ab- ändere, und dahin wirke, daß diese Zusammenlegung in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der Gleichheit gebracht werde, oder, wenn er den Plan Nr. 44 ganz oder theilweise behalten müßte, ihm von seinem Hauptgute aus ein directer, möglichst naher Be- wirthschaftungsweg gegen entsprechende Entschädigung vermittelt werde.“

Aus den der Deputation von der königl. Staats- regierung übergebenen 7 Vol. sehr umfanglichen Acten ist ersichtlich, daß die Special- und Generalcommission dem Beschwerdeführer zumuthete, sich einen Weg ohne Entschädigung über sein in die Zusammenlegung nicht mit hineingegebenes Land nach dem neu ihm zugetheilten Plane Nr. 44 anzulegen, gegen welche Entscheidung Schulze bei dem hohen königl. Ministerium Beschwerde führte. Das hohe königl. Ministerium, welches in Zu- sammenlegungssachen als Recursbehörde nicht auf das Materielle einzugehen, sondern nur zu prüfen hat, ob bei den Verhandlungen Fehler gegen die gesetzlichen Bestim- mungen vorgekommen sind, ging auch näher auf diesen Beschwerdepunkt ein, wogegen es die anderen Beschwerde- punkte Schulze's weniger beachtete, da nur hier ein Ver- stoß gegen §. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 ver- gekommen war. Dasselbe entschied unter dem 14. Mai 1865:

„Die Frage über die Zugänglichkeit des Planes Nr. 44 kann nicht ohne Weiteres als erledigt angesehen werden. Während die Entscheidung zweiter Instanz Blatt 265 Vol. II über diesen Gegenstand sich nicht näher ausspricht, ist im Bescheide Blatt 157 Vol. II die bezügliche Ausstellung Schulze's deshalb als unbegrün- det bezeichnet worden, weil derselbe von seinem Gehöfte aus über sein ausgeschlossenes Land Nr. 296 der Karte zum Plane Nr. 44 den bequemsten und nächsten Zu- gang habe und sich herstellen könne, und den Plan Nr. 44 sich sogar gewählt habe.

Letzteres sei insofern richtig, als Schulze im Ter- mine am 28. April 1863 seine Abfindung in den Par- cellen 137, 134 und 133 der Karte, welche einen Theil des Planes Nr. 44 bildeten, gewünscht habe, Blatt 180 Vol. I. Allein einmal wird die Kundgebung eines solchen Wunsches nicht ohne Weiteres die nähere Er- örterung der Zugänglichkeit der gewünschten Parcellen erübrigen, zweitens aber scheine aus der angezogenen Stelle des Bescheides in Verbindung mit der Begut- achtung Blatt 126 Vol. II hervorzugehen, daß die Zu- sammenlegungsbehörde nicht einen der bei der Zusam- menlegung in Gemäßheit §. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 ausgewiesenen Wirthschaftswege, sondern eben einen von Schulzen selbst auf seiner von der Zu- sammenlegung ausgeschlossenen Parcellen Nr. 293 liegen- zu lassenden Weg für den zu Bewirthschaftung des Planes Nr. 44 geeignet erachtet hat. Es wird aber Schulzen nach dem in §. 18 des Gesetzes von 1861 ausgesprochenen Grundsätze nicht ohne Weiteres zugemuthet werden können, die Beschwerde set- ner gedachten ausgeschlossenen Parcellen mit einem Wege zu Bewirthschaftung des Planes Nr. 44 — soweit darin eine Beeinträchtigung der Benutzung der ersteren liegt — ohne Entschädigung zu übernehmen, und es ist daher zunächst noch der Specialcommission zu über- lassen, wegen Ermittlung und Feststellung der Schul-